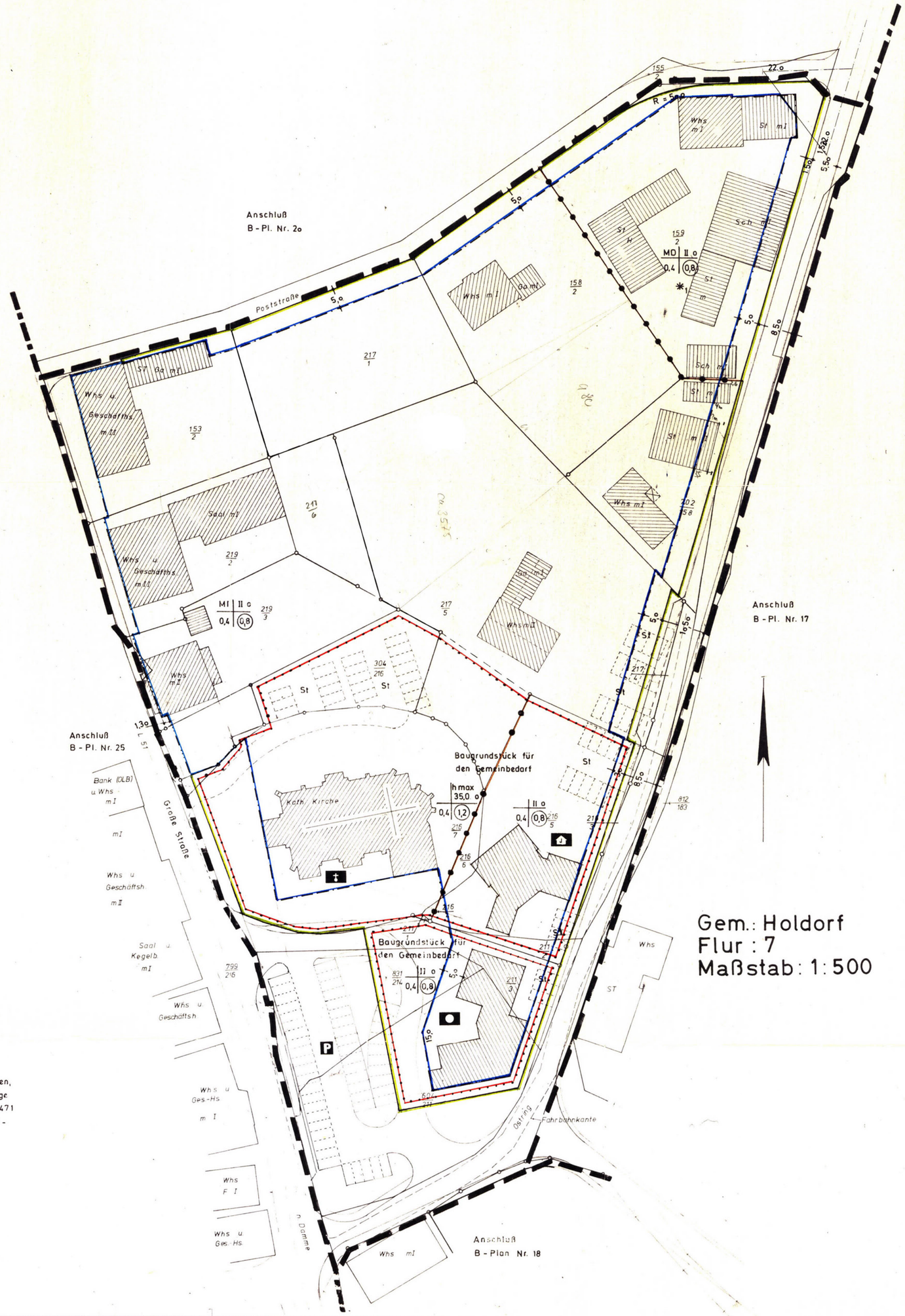

Textliche Festsetzung

*1 Im MD - Gebiet sind bauliche Anlagen für Tierhaltungen, in denen mehr als 45 Mastschweineplätzen oder sonstige Tiere und Geflügel entsprechend der VDI - Richtlinie 3471 (Großvieheinheit; GV) untergebracht werden können, unzulässig.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

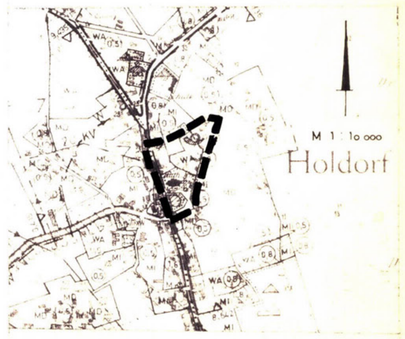

Planzeichenerklärung und Verfahrensvermerke

Art der baulichen Nutzung

WS KENNZEICHNUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SW ACHENENDHALBGEBIETE
SO SONDERGEBIETE

Maß der baulichen Nutzung

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND
MINDEST- HÖCHSTGRENZE
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSENZAHL
H MAX. HÖHE

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAULINIE
BAUGRENZE

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen

P
St STELLPLÄTZE

Flächen od. Baugrundstücke für Versorgungsanlagen od. für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser od. festen Abfallstoffen

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u. Hauptwasserleitungen

Grünflächen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen od. f. die Gewinnung v. Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN OD. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Flächen für Land- u. Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

N NATURSCHUTZGEBIET
L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise

OFFENTLICHES GEBÄUDE
WOHNGEBÄUDE
WIRTSCHAFTSGEBÄUDE

Bescheinigung vom Katasteramt Vechta

EINE ÜBERTRAGUNG DER ÖFFENTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND DER ANERKANNTEN BEDINGUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT WURDE AM 30. 3. 1976 AZ A 839 / 1976 VORGENOMMEN. IN DER VERFÜGUNG WURDEN ANERKANNTE BEDINGUNGEN GESTATTET. WORDEN. EINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

DIESER PLAN ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS. ES WURDEN STÄTTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND GEWÄSSER DARGESTELLT. DER STAND DER NACHWEISUNG VOM 30. 3. 1976

VECHTA

Bröker

BEBAUUNGSPLAN NR. 19

„Ortsmittelpunkt"

Bereich: Große Straße, Poststraße, Ostring

der Gemeinde Holdorf

HOLDORF 25.4.78
4
25.5.78
OV und NWZ
5.6.78 6.9.78
HOLDORF, DEN 4. JULI 1978
Gemeinde Holdorf (Oldb)

8. 3. 1978

HOLDORF
14. JULI 1978
HOLDORF, DEN 14. JULI 1978
Gemeinde Holdorf (Oldb)

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S.2256) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 5.10.1978
Bezirksregierung Weser - Ems
OLDENBURG, DEN 5.10.1978
Im Auftrage:
Bezirksregierung Weser-Ems

01.12.1978 BEKANNTMACHUNG AM 02.12.1978
RECHTSWIRKSAM GEWORDEN
HOLDORF, DEN 10.08.79
Gemeinde Holdorf (Oldb)